

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2020/129
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	17.04.2020
47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken (Bauhof Wansing), Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Beschluss zur Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB		
Federf. Fachbereich:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Hilvert, Markus	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	17.06.2020	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 08.10.2019 den Aufstellungsbeschluss der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst (siehe Vorlage **V 2019/227**).

Die Planänderung wird auf Bestreben des Betriebes durchgeführt. Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines vorhandenen Betriebsstandortes (Garten- und Landschaftsbau mit Bauschutt-Recycling) geschaffen werden. Die bisherige Darstellung von „Fläche für Landwirtschaft und Wald“, soll daher in die Darstellung „gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Eine Erweiterung der Betriebsflächen ist nicht vorgesehen, da der Standort vollständig durch Verkehrsflächen begrenzt wird. Die Konkretisierung der Bauleitplanung erfolgt in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der in einem gesonderten Verfahren aufgestellt wird.

Der ca. 2,2 ha große Änderungsbereich liegt ca. 1,5 km südöstlich des Stadtkerns von Borken zwischen der B 67 im Süden und der Heidener Straße im Norden.

Von der vorliegenden 47. Änderung werden folgende Flurstücke erfasst:
 Gemarkung Borken, Flur 31: Flurstücke 55, 190, 191, 199, 239, 240, 241, und 251

Das Verfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden im Zeitraum zwischen dem 04.11.2019 und dem 06.12.2019 durchgeführt.

A.1) Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit – Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Von Seite der Öffentlichkeit ging im Rahmen des Verfahrens gemäß § 3 (1) BauGB keine Stellungnahme ein.

A.2) Anregungen von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (1) BauGB folgende Stellungnahmen ein, die einer Abwägung bedürfen:

Anregungen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange	Erläuterungen und Abwägungsvorschläge der Verwaltung
<p>1) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, Schreiben vom 11.11.2019</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Borken“ im Eigentum des Landes NRW.</p> <p>Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Außerdem liegen die Änderungsbereiche über dem auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Fürstlich Salm-Salm'sches Regal" im Eigentum von Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm in Rhede, Schloß, hier vertreten durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede.</p> <p>Ferner liegt das o. g. Vorhaben über dem Erlaubnisfeld "Nordrhein-Westfalen Nord". Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Mobil Erdgas-Erdöl</p>	<p>1) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, Schreiben vom 11.11.2019 zu den verliehenen Bergwerksfeldern „Borken“ (Steinkohle) und „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal" (Raseneisenstein) werden zusammen mit den Ergebnissen der Abstimmung mit den Feldeseigentümern/ Bergwerksunternehmen zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Nordrhein-Westfalen Nord" ist mit Ablauf des 13.03.2020 durch Fristablauf erloschen. Eine weitere Beteiligung der Rechtsinhaberin ist nicht weiter erforderlich.</p> <p>Eine Beteiligung der Feldeseigentümer ist zwischenzeitlich erfolgt. Mit Schreiben vom 02.04.2020 teilt die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede mit, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Eine weitere Beteiligung ist nicht gewünscht.</p>

<p>GmbH, Caffamacherreihe 5 in 20355 Hamburg.</p> <p>In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p>	
<p>2) Kreis Borken, Burloer Straße 93, 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, 46325 Borken, Schreiben vom 03.12.2019</p> <p>Die Darstellung des Planzeichens „Gewerbliche Baufläche“ entspricht nicht der Planzeichenverordnung. In der Fläche ist zusätzlich ein „G“ einzutragen.</p>	<p>2) Der Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, 46325 Borken, Schreiben vom 03.12.2019, dass die Darstellung des Planzeichens „Gewerbliche Baufläche“ nicht der Planzeichenverordnung entspricht und in der Fläche ein „G“ zusätzlich einzutragen ist, wird gefolgt.</p>
<p>3) Kreis Borken, Burloer Straße 93, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), 46325 Borken, Schreiben vom 03.12.2019:</p> <p>Aus der Sicht des anlagenbezogenen</p>	<p>3) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, 46325 Borken, Schreiben vom 03.12.2019, auf die angekündigte Erstellung des Immissionsschutzgut-</p>

Immissionsschutzes bestehen gegen das oben genannte Planvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Äußerungen notwendig. Dem übermittelten Vorentwurf zur Begründung kann unter Nummer 5.2 entnommen werden, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Immissionsschutzgutachten erstellt wird, welches die von dem bestehenden Betrieb ausgehenden Emissionen und ihre Auswirkungen auf die Immissionsorte untersucht.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt weise ich darauf hin, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Aussagen zu den Themen Lärm, Erschütterungen und Staub abgearbeitet werden müssen.

Konkret ist eine gutachterliche Stellungnahme einer/s Sachverständigen hinzuzufügen, in der die Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nachgewiesen wird. Aus dem Gutachten muss ersichtlich sein, welche gegebenenfalls notwendigen technischen bzw. baulichen Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte im späteren Bebauungsplangebiet erforderlich sind. Die für die Bauleitplanung maßgeblichen Orientierungswerte können dem Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 entnommen werden. Für die Beurteilung von Gewerbelärm gilt die DIN 18005 in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

In Ergänzung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Gesamtanlage verursachten Erschütterungen im gesamten Einwirkbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immis-

achtens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung des Kreises Borken, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Aussagen auf der Grundlage einschlägiger Vorgaben und Richtlinien zu den Themen Lärm, Erschütterungen und Staub abgearbeitet werden müssen, wird gefolgt. Die Ergebnisse der Gutachten werden mit in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Der Hinweis, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nachweis zu erbringen ist, dass die durch die Gesamtanlage verursachten Erschütterungen im gesamten Einwirkbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer

<p>sionswerte gemäß des Erschütterungserlasses (Gemeinsamer Rund- erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbrau- cherschutz – V-5 8800.4.10, des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie – 503- VIB2-46-00 und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 615 - 850.1 vom 4. Oktober 2018) führen.</p> <p>Neben den genannten Belangen Lärm und Erschütterungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Immissionsschutzgut- achtens auch die durch das Vorhaben verursachte Staubemission bzw. die resultierende Immission zu betrachten sowie ergänzend wirksame Maßnahmen zur Staubbekämpfung (Kapselung, Berieselungseinrich- tungen) vorzuschlagen.</p>	<p>Überschreitung der Immissionswerte gemäß des Erschütterungserlasses führen, wird zu gegebener Zeit beachtet.</p> <p>Der Hinweis, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Immissionsschutz- gutachtens auch die durch das Vorhaben verursachte Staubemission bzw. die resultierende Immission zu betrachten sowie ergänzend wirksame Maßnahmen zur Staubbekämpfung (Kapselung, Berieselungseinrich- tungen) vorzuschlagen sind, wird zu gegebener Zeit beachtet.</p>
<p>4) Kreis Borken, Burloer Straße 93, 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), 46325 Borken, Schreiben vom 03.12.2019: <u>Wasserwirtschaft, Abwasser</u> Durch die Änderung des Flächen- nutzungsplanes sollen die planungs- rechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des auf dem Grundstück bereits ansässigen Betriebes geschaffen werden. Es handelte sich ursprünglich um einen Gartenbau- betrieb, die Betriebstätigkeit wurde zwischenzeitlich auf die Lagerung und Wiederaufbereitung von Baustoffen ausgeweitet.</p> <p>Aussagen zur Niederschlagswasser- beseitigung enthält die Begründung nicht. Grundsätzlich ist davon auszu- gehen, dass für den derzeitigen Betrieb Lager- und Aufbereitungs- flächen zu versiegeln sind und belastete Niederschlagswässer anfa- llen.</p>	<p>4) Die Anregungen des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasser- wirtschaft und Abgrabungen (Fachbe- reich Natur und Umwelt), 46325 Borken, Schreiben vom 03.12.2019, frühzeitig ein Entwässerungskonzept aufzustellen sowie im Rahmen der</p>

Von daher rege ich an, frühzeitig ein Entwässerungskonzept aufzustellen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist eine gesicherte Entwässerung des Plangebietes nachzuweisen.

Natur- und Landschaftsschutz

Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung eines Großteils der Flächen in eine gewerbliche Baufläche bestehen nicht.

Allerdings bitte ich bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Belange der Ortseingrünung zu bedenken und möglichst in entsprechende Darstellungen einfließen zu lassen. Das Gelände ist derzeit von einem dichten Gehölzgürtel fast vollständig umgeben. Der Gehölzbestand wird in der Begründung zwar erwähnt, es ist dem Text aber nicht zu entnehmen, ob er erhalten werden soll. Er sorgt dafür, dass die gewerbliche Nutzung zu einem großen Teil nicht sichtbar ist. Dies betrifft praktisch alle Seiten des Geländes: im Süden und Westen die B 67 mit Ihrem Zubringer, im Norden die Heidener Straße und im Osten den Bahnverkehr. Dem Erhalt des Gehölzbestandes fällt in Bezug auf die Ortseingrünung und damit auf das Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu.

Dem bitte ich im Rahmen der Flächennutzungsplanung zumindest verbal argumentativ Rechnung zu tragen und den Erhalt des Gehölzbestandes in die Abwägung einzustellen, besser noch aber konkret durch eine separate Darstellung als Grünfläche festzulegen.

Im Rahmen des Bebauungsverfahren soll eine Bilanzierung des Eingriffs erfolgen. Ich weise darauf hin, dass in den Bauverfahren im Außenbereich ein Eingriff dann gesehen wird, wenn die Fläche auf dem Luftbild des Jahres 1989 noch nicht versiegelt war,

verbindlichen Bauleitplanung eine gesicherte Entwässerung des Plangebietes nachzuweisen, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachgekommen.

Der Anregung, den vorhandenen randlichen Gehölzbestand bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes darzustellen, wird nicht gefolgt, da dies aufgrund des Planungsmaßstabes nicht sinnvoll erscheint und dies im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes erfolgen soll. In der Begründung wird der Randeingrünung verbal argumentativ deutlicher Rechnung getragen.

Der Hinweis, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Eingriffsbilanzierung der Zustand des Luftbildes 1989 mit den seinerzeit mit Baugenehmigung errichteten baulichen Anlagen als Ausgangszustand anzunehmen, wird auf der Ebene der

<p>da etwa seit diesem Zeitpunkt die Eingriffsregelung in der heutigen Form angewandt wurde. Entgegen der Aussage in der Begründung ist das Gelände auf dem Luftbild 1989 noch in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzt. Da bisher lediglich eine Duldung besteht, bitte ich den Zustand des Luftbildes 1989 mit den seinerzeit mit Baugenehmigung errichteten baulichen Anlagen als Ausgangszustand anzunehmen.</p> <p><u>Abfall und Bodenschutz</u> Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken keine Bedenken. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass auf der Fläche seit Jahrzehnten auch Bauschutt aufbereitet wird. Nach der mir vorliegenden Karte der Digitalen Geländemodelle (DGM5 Höhenpunkte) ist davon auszugehen, dass die Fläche im Verlauf der Nutzung um mehrere Meter aufgefüllt wurde.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind daher Untersuchungen zur Qualität der aufgefüllten Materialien sowie einer hieraus resultierenden Gefährdung für das Grundwasser bzw. die gewerbliche Nutzung durchzuführen.</p>	<p>verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.</p> <p>Der Hinweis, dass abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken keine Bedenken bestehen und dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Untersuchungen zur Qualität der aufgefüllten Materialien sowie einer hieraus resultierenden Gefährdung für das Grundwasser bzw. die gewerbliche Nutzung durchzuführen, wird zu gegebener Zeit gefolgt.</p>
<p>5) Stadtwerke Borken / Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 18.11.2019 Zu dem o. g. Flächennutzungsplan nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben unsere 10 kV Kabel dargestellt (siehe Kopie), die die Fläche des Flächennutzungsplan</p>	<p>5) Der Bitte der Stadtwerke Borken / Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 18.11.2019 nach Darstellung der 10 kV-Leitungen im Flächennutzungsplan wird nicht gefolgt. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB soll der FNP die Ausstattung des Gemeindegebietes mit „Hauptversorgungsleitungen“ darstellen. Zu</p>

<p>schneiden und bitten um Übernahme in den Flächennutzungsplan.</p>	<p>diesen Leitungen zählen insbesondere klassische Fernleitungen mit Höchstspannungen von 220 bis 380 kV und Hochspannungsnetze mit meist 110 kV. Würde man das Mittelspannungsnetz, zu denen das 10kV Netz gehört auch darstellen, hätte man faktisch eine vollständige Abbildung aller Stromleitungen und somit die vom Gesetz geforderte Differenzierung nicht nachvollzogen. Im Übrigen würde die Darstellung des 10 kV-Netzes die Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes deutlich beeinträchtigen.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Übernahme der 10-kV-Leitung.</p>
<p>6) Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, Schreiben vom 22.11.2019 Mit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Stadt Borken sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Standortes eines vorhandenen Garten- und Landschaftsbaubetriebes geschaffen werden. Hierfür ist es erforderlich die bisherige Darstellung einer „Fläche für Landwirtschaft und Wald“ als Fläche für „Gewerbliche Baufläche“ im rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern. Der Änderungsbereich liegt im südlichen Bereich von Borken und grenzt im Abschnitt 53 direkt an die Bundesstraße 67 und im Abschnitt 7,2 direkt an die Landesstraße 600. Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt wie bisher rückwärtig über den Eschweg. Von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW-Regionalniederlassung Münsterland - bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Flächenutzungsplanänderung, wenn die</p>	<p>6) Die Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, Schreiben vom 22.11.2019 hinsichtlich der Anbauverbotszone von 20,00 m für bauliche Anlagen jeder Art werden zur Kenntnis genommen. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Anregung, die Anbauverbotszone von 20,00 m bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu berücksichtigen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Anbauverbotszone von 20,00 m von baulichen Anlagen jeder Art frei bleibt. Ich bitte das bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p>	
<p>7) Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 02.12.2019 Gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Anmerkung: Sollten Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, setzten Sie diese bitte vorzugsweise im Gebiet des Bebauungsplanes um und ziehen auch Möglichkeiten, wie beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen in Erwägung, um die Ackerflächen weiterhin der Landwirtschaft verfügbar zu halten und die Nahrungsmittelversorgung zu sichern.</p>	<p>7) Die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 02.12.2019 zu möglichen alternativen Kompensationsmaßnahmen werden mit dem Hinweis auf das folgende verbindliche Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8) Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster-, An den Speichern 7, 48157 Münster, Schreiben vom 11.11.2019 Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/ Schurfen / Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden muss jedoch damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden. Wir bitten, folgende Hinweise zu berücksichtigen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper</p>	<p>8) Die Hinweise des Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen -Außenstelle Münster-, An den Speichern 7, 48157 Münster, Schreiben vom 11.11.2019 zu potentiellen paläontologischen Bodendenkmälern (Meldung von Bodenfunden) werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>

<p>Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).</p> <p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	
<p>9) Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, E-Plus- Straße 1, 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 22.11.2019</p> <p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch <p>RICHTFUNKTRASSEN</p> <p>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen soll.</p> <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH & Co.</p>	<p>9) Die Hinweise der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 22.11.2019 zu der das Plangebiet querenden Richtfunktrasse werden zur Kenntnis genommen.</p>

OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 40-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan.

Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken

Der Anregung, die Richtfunktrasse im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes als Darstellung aufzunehmen, wird vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Änderung lediglich einen geringen Ausschnitt der Trasse umfasst, nicht gefolgt. Die vollständige Trasse wird im Rahmen einer anstehenden Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen.

Die Anregung, Höhenbeschränkungen festzusetzen, betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

<p>nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	<p>Der Anregung, die Telefonica bei Änderung der Planungen zu beteiligen, wird gefolgt.</p>
<p>10) Vodafone GmbH DE, TRP-NW, Kammerstück 17, 44357 Dortmund, Schreiben vom 01.11.2019</p> <p>Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.</p> <p>In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>10) Die Hinweise der Vodafone GmbH DE, TRP-NW, Kammerstück 17, 44357 Dortmund, Schreiben vom 01.11.2019 zu der im Plangebiet verlaufenden Richtfunktrasse wird wie folgt beachtet.</p> <p>Der Anregung, die erwähnten Sicherheitsabstände zu berücksichtigen, wird gefolgt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist nur ein kleiner Teil der Richtfunktrasse im Änderungsbereich enthalten. Die Trasse wird im Rahmen einer anstehenden Neuzeichnung vollständig in den Flächennutzungsplan aufgenommen.</p>
<p>11) Amprion GmbH, GT-B-NT Technik/ Planung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 12.11.2019</p> <p>Im Planungsbereich der 47. Flächennutzungsplanänderung verlaufen die im Betreff genannten LWL-Erdkabel der Amprion GmbH.</p> <p>Den ungefähren Verlauf der Kabel können Sie dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 sowie den beiden Lageplänen im Maßstab 1 : 1.000 entnehmen. Auskunft über die genaue Lage der Kabel erteilt das Regionalzentrum Recklinghausen der Westnetz GmbH.</p> <p>Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand und Betrieb der Kabel beeinträchtigen, dürfen nicht vorge-</p>	<p>11) Die Hinweise der Ampirion GmbH, GT-B-NT Technik/Planung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 12.11.2019 werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

<p>nommen werden. Wir bitten Sie, uns bei der weiteren Planung der Fläche, insbesondere bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ebenfalls zu beteiligen.</p>	<p>Der Anregung, die Ampirion GmbH bei der weiteren Planung zu beteiligen, wird gefolgt.</p>
<p>12) PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen, Schreiben vom 06.11.2019 Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen</p>	<p>12) Der Hinweis der PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen, Schreiben vom 06.11.2019, dass die von ihr betreuten Unternehmen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, die PLEdoc weiterhin zu beteiligen, weil bei planexternen Ausgleichsflächen eine Betroffenheit jedoch gegeben sein kann, wird gefolgt.</p>

<p>nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
<p>13) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln, Schreiben vom 19.11.2019</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden. • Zurzeit wird die Elektrifizierung der Strecke 2236 geplant. Dies ist auch für die Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen. Ggf. vorab Rücksprache mit dem Regionalnetz MOW. • Vorab weisen wir daraufhin, dass in weiteren Verfahrensschritten keine DB-Flächen überplant werden dürfen. • Wegen der Nähe zur Bahntrasse ist bei Vegetationsrückschnitten (Baumfällarbeiten) das Regionalnetz MOW 	<p>13) Die allgemeinen Hinweise der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln, Schreiben vom 19.11.2019, zu den durch Betrieb und Erhaltungsmaßnahmen verursachten Emissionen und dass hierzu Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden können sowie die geplante Elektrifizierung der Strecke 2236 werden zur Kenntnis genommen.</p>

einzubinden.

Es erfolgte eine weitere Abstimmung mit der Deutschen Bahn, aus der folgendes Schreiben resultierte: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln, Schreiben vom 15.04.2020

Wir, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, nehmen bezüglich Ihrer Rückfrage zu unserer Stellungnahme vom 19.11.2019 wie folgt Stellung:

In der damaligen Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass in weiteren Verfahrensschritten keine DB-Flächen überplant werden dürfen.

Aufgrund ihrer Rückfrage konkretisieren wir diese Auflage wie folgt:

Im Bereich des Flächennutzungsplanes sind Grundstücke der DB mit einbezogen.

Den Festsetzungen auf den derzeit noch planfestgestellten und gewidmeten Bahnflächen stimmen wir unter der Bedingung zu, dass diese nicht für bahnbetriebliche Nutzen, Elektrifizierung, Betriebsgebäude, etc. benötigt werden.

Eine feste Bebauung, Dritter ist aus diesem Grunde auf dieser Fläche unzulässig.

Erst nach Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken, erfolgtem Planfeststellungsverfahren zur Elektrifizierung, unabhängig von der Rechtskraft des Flächennutzungsplanes ist die neue Zuordnung zulässig.

Die mit der Einschränkung des Bedingungseintritts versehenen Flächen sind im Text- sowie im Planteil des Bebauungsplanes festzuschreiben bzw. zu kennzeichnen.

Alle weiteren Punkte der ursprünglichen Stellungnahme behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Der Anregung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Region West, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln, mit Schreiben vom 15.04.2020, den Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes zeitlich an die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken und erfolgtem Planfeststellungsverfahren zur Elektrifizierung zu binden, kann wegen des damit verbundenen Zeitraums nicht gefolgt werden. Daher wird die Darstellung der Parzelle 235, welche als Bahnfläche gewidmet ist, im Sinne der Planwahrheit in „Fläche für Bahnanlagen“ geändert.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden keine im Eigentum der Bahn befindlichen Flächen überplant. Somit wird der ursprünglichen Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 19.11.2019, dass in weiteren Verfahrensschritten keine DB-Flächen überplant werden dürfen, entsprochen.

Entscheidungsalternative/n:

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung könnte keine planungsrechtliche Grundlage für die des Betriebsstandortes geschaffen werden, so dass ein neuer Standort – voraussichtlich ohne Vorprägung - für diese Nutzung gefunden und überplant werden müsste.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Haushalt der Stadt Borken entstehen keine unmittelbaren Kosten.

Klimafolgenabschätzung:

Ziel der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es, die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung eines bereits bestehenden Betriebes zu schaffen. Die bestehende Situation wird derzeit nur geduldet und soll planungsrechtlich abgesichert werden. Eine Erweiterung der Betriebsflächen ist gegenwärtig wie auch zukünftig aufgrund der vollständig von Straßen umgebenen Insellage unwahrscheinlich.

Durch die langfristige Sicherung des Betriebes am derzeitigen Standort kann einer Inanspruchnahme weiterer ggf. unbebauter, landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich entgegengewirkt und somit ein sinnvoller Beitrag zur Erhaltung naturbelassenerer Flächen geleistet werden. Der bestehende Gewerbebetrieb ist zudem vollständig erschlossen, so dass hierfür keine weitere Flächeninanspruchnahme notwendig wird. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Baurecht für den Eigentümer, sondern erst durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Da es sich nun um einen Betrieb handelt, der in den Geltungsbereich des BImSchG fällt, würde bei einer Nicht-Durchführung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung eine Umsiedelung an einen anderen Standort folgen, was wiederum die Inanspruchnahme einer neuen Fläche und deren Versiegelung zur Folge hätte. Aus klimaschutztechnischer Sicht ist eine Sicherung des Standortes daher wünschenswert.

Beschlussvorschlag:

I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen

A.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.

B.1) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange – frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1) Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, Schreiben vom 11.11.2019 zu den verliehenen Bergwerksfeldern „Borken“ (Steinkohle) und „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“ (Raseneisenstein) werden zusammen mit den Ergebnissen der Abstimmung mit den Feldeseigentümern/ Bergwerksunternehmern zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Die Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen zu gewerblichen Zwecken für das Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“ ist mit Ablauf des 13.03.2020 durch Fristablauf erloschen. Eine weitere Beteiligung der Rechtsinhaberin ist nicht weiter erforderlich.

Eine Beteiligung der Feldeseigentümer ist zwischenzeitlich erfolgt. Mit Schreiben vom 02.04.2020 teilt die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede mit, dass keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen. Eine weitere Beteiligung ist nicht gewünscht.

2) Der Anregung des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster, 46325 Borken, Schreiben vom 03.12.2019, dass die Darstellung des Planzeichens „Gewerbliche Baufläche“ nicht der Planzeichenverordnung entspricht und in der Fläche ein „G“ zusätzlich einzutragen ist, wird gefolgt.

3) Der Hinweis des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, 46325 Borken, Schreiben vom 03.12.2019, auf die angekündigte Erstellung des Immissionsschutzgutachtens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung des Kreises Borken, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Aussagen auf der Grundlage einschlägiger Vorgaben und Richtlinien zu den Themen Lärm, Erschütterungen und Staub abgearbeitet werden müssen, wird gefolgt.

Die Ergebnisse der Gutachten werden mit in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Der Hinweis, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Nachweis zu erbringen ist, dass die durch die Gesamtanlage verursachten Erschütterungen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionswerte gemäß des Erschütterungserlasses führen, wird zu gegebener Zeit beachtet.

Der Hinweis, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens auch die durch das Vorhaben verursachte Staubemission bzw. die resultierende Immission zu betrachten sowie ergänzend wirksame Maßnahmen zur Staubbekämpfung (Kapselung, Berieselungseinrichtungen) vorzuschlagen sind, wird zu gegebener Zeit beachtet.

4) Die Anregungen des Kreises Borken, Burloer Straße 93, 66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt), 46325 Borken, Schreiben vom 03.12.2019, frühzeitig ein Entwässerungskonzept aufzustellen sowie im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine gesicherte Entwässerung des Plangebietes nachzuweisen, wird im Rahmen der verbindlichen

Bauleitplanung nachgekommen.

Der Anregung, den vorhandenen randlichen Gehölzbestand bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes darzustellen, wird nicht gefolgt, da dies aufgrund des Planungsmaßstabes nicht sinnvoll erscheint und dies im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanes erfolgen soll. In der Begründung wird der Randeingrünung verbal argumentativ deutlicher Rechnung getragen.

Der Hinweis, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Eingriffsbilanzierung der Zustand des Luftbildes 1989 mit den seinerzeit mit Baugenehmigung errichteten baulichen Anlagen als Ausgangszustand anzunehmen, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefolgt.

Der Hinweis, dass abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht gegen die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken keine Bedenken bestehen und dass Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen sowie deren Auswirkungen im Plangebiet nicht bekannt sind, werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Untersuchungen zur Qualität der aufgefüllten Materialien sowie einer hieraus resultierenden Gefährdung für das Grundwasser bzw. die gewerbliche Nutzung durchzuführen, wird zu gegebener Zeit gefolgt.

5) Der Bitte der Stadtwerke Borken / Westf. GmbH, Ostlandstraße 9, 46325 Borken, Schreiben vom 18.11.2019 nach Darstellung der 10 kV-Leitungen im Flächennutzungsplan wird nicht gefolgt. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB soll der FNP die Ausstattung des Gemeindegebietes mit „Hauptversorgungsleitungen“ darstellen. Zu diesen Leitungen zählen insbesondere klassische Fernleitungen mit Höchstspannungen von 220 bis 380 kV und Hochspannungsnetze mit meist 110 kV. Würde man das Mittelspannungsnetz, zu denen das 10kV Netz gehört auch darstellen, hätte man faktisch eine vollständige Abbildung aller Stromleitungen und somit die vom Gesetz geforderte Differenzierung nicht nachvollzogen. Im Übrigen würde die Darstellung des 10 kV-Netzes die Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes deutlich beeinträchtigen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine Übernahme der 10-kV-Leitung.

6) Die Hinweise des Landesbetriebs Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, Schreiben vom 22.11.2019 hinsichtlich der Anbauverbotszone von 20,00 m für bauliche Anlagen jeder Art werden zur Kenntnis genommen. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.

Die Anregung, die Anbauverbotszone von 20,00 m bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu berücksichtigen, wird zur Kenntnis genommen.

7) Die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Borken, Johann-Walling-Straße 45, 46325 Borken, Schreiben vom 02.12.2019 zu möglichen alternativen Kompensationsmaßnahmen werden mit dem Hinweis auf das folgende verbindliche Bauleitplanverfahren zur Kenntnis genommen.

8) Die Hinweise des Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen -Außenstelle Münster-, An den Speichern 7, 48157 Münster, Schreiben vom 11.11.2019 zu potentiellen paläontologischen Bodendenkmälern (Meldung von

Bodenfunden) werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

9) Die Hinweise der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, E-Plus- Straße 1, 40472 Düsseldorf, Schreiben vom 22.11.2019 zu der das Plangebiet querenden Richtfunktrasse werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Richtfunktrasse im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes als Darstellung aufzunehmen, wird vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Änderung lediglich einen geringen Ausschnitt der Trasse umfasst, nicht gefolgt. Die vollständige Trasse wird im Rahmen einer anstehenden Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes mit aufgenommen.

Die Anregung, Höhenbeschränkungen festzusetzen, betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanes und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Anregung, die Telefonica bei Änderung der Planungen zu beteiligen, wird gefolgt.

10) Die Hinweise der Vodafone GmbH DE, TRP-NW, Kammerstück 17, 44357 Dortmund, Schreiben vom 01.11.2019 zu der im Plangebiet verlaufenden Richtfunktrasse wird wie folgt beachtet.

Der Anregung, die erwähnten Sicherheitsabstände zu berücksichtigen, wird gefolgt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist nur ein kleiner Teil der Richtfunktrasse im Änderungsbereich enthalten. Die Trasse wird im Rahmen einer anstehenden Neuzeichnung vollständig in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

11) Die Hinweise der Ampirion GmbH, GT-B-NT Technik/Planung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 12.11.2019 werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Anregung, die Ampirion GmbH bei der weiteren Planung zu beteiligen, wird gefolgt.

12) Der Hinweis der PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen, Schreiben vom 06.11.2019, dass die von ihr betreuten Unternehmen nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die PLEdoc weiterhin zu beteiligen, weil bei planexternen Ausgleichsflächen eine Betroffenheit jedoch gegeben sein kann, wird gefolgt.

13) Die allgemeinen Hinweise der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region West, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln, Schreiben vom 19.11.2019, zu den durch Betrieb und Erhaltungsmaßnahmen verursachten Emissionen und dass hierzu Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden können sowie die geplante Elektrifizierung der Strecke 2236 werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien Region West, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln, mit Schreiben vom 15.04.2020, den Eintritt der Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes zeitlich an die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken und erfolgtem Planfeststellungsverfahren zur Elektrifizierung zu binden, kann wegen des damit verbundenen Zeitraums nicht gefolgt werden. Daher wird die Darstellung der Parzelle 235, welche als Bahnfläche gewidmet ist, im Sinne der Planwahrheit in „Fläche für Bahnanlagen“ geändert.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden keine im Eigentum der Bahn befindlichen Flächen überplant. Somit wird der ursprünglichen Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 19.11.2019, dass in weiteren Verfahrensschritten keine DB-Flächen überplant werden dürfen, entsprochen.

II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs, der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Anlage:

Anlage 01: Planzeichnung 47. Änderung FNP, 1 S.

Anlage 02: Begründung und Umweltbericht 47. Änderung FNP, 23 S.